



GEMEINDE VORDERHORNACH

A-6645 Vorderhornbach

Telefon 05632/301

Fax 05632/301-4

KUNDMACHUNG

Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 007/2019) Hinterm Bichl

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architektur Walch und Partner ZT GmbH, Kög 22, 6600 Reutte ausgearbeiteten Entwurf Nr. 007 über die Erlassung eines Bebauungsplanes (ROV-18009-01, Gz. 392/2018) vom 03.06.2019 für das Baugebiet „Hinterm Bichl“ durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. (Planungsbereich Gp. 1901, 1902/2, KG Vorderhornbach)

Die 4-wöchige Auflage erfolgt **vom 12.09. – 10.10.2019 einschließlich**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu den Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

Gottfried Ginther

angeschlagen am: 12.09.2019

abgenommen am: 11.10.2019